



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Januar 2022
(OR. en)

14721/21

ENER 547

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei
Stellvertretern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit
der Energieregulierungsbehörden

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

zur Ernennung von zwei Mitgliedern und drei Stellvertretern des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden¹, insbesondere auf Artikel 18,

¹ ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/942 sieht vor, dass fünf Mitglieder des Verwaltungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (im Folgenden „Verwaltungsrat“) und ihre Stellvertreter vom Rat ernannt werden.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/942 sieht vor, dass ein Mitglied des Verwaltungsrates nicht zugleich Mitglied des Regulierungsrates der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden sein kann und dass die Mitglieder des Verwaltungsrates im Interesse der Union in ihrer Gesamtheit unabhängig und objektiv handeln.
- (3) Infolge des Ablaufs der Amtszeit von zwei vom Rat ernannten Mitgliedern und drei vom Rat ernannten Stellvertretern sollten neue Mitglieder und Stellvertreter ernannt werden, um diese Personen zu ersetzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden für vier Jahre ab dem 28. Januar 2022 zu Mitgliedern des Verwaltungsrates ernannt:

- Herr Václav BARTUŠKA, Tschechien,
- Herr Jurijs SPIRIDONOVŠ, Lettland.

Artikel 2

Folgende Personen werden für vier Jahre ab dem 28. Januar 2022 zu Stellvertretern des Verwaltungsrats ernannt:

- Frau Kristina ČELIĆ, Kroatien,
- Herr Péter KADERJÁK, Ungarn,
- Frau Ksenia LUDWINIAK, Polen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
